

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat, Postfach 3109, 65021 Wiesbaden

Kreisausschüsse und Magistrate
Als untere Jagdbehörden

Geschäftszeichen
Datum

VI 3 88j 10.01-1-2010
11. März 2026

über:

Regierungspräsidium Kassel
als obere Jagdbehörde

-per E-Mail-

Transport von Waschbären aus befriedeten Bezirken

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Tötung von Waschbären, die in einem befriedeten Bezirk gefangen wurden, möchten wir aus unserer Sicht auf folgende rechtliche Rahmenbedingungen hinweisen:

Zu beachten sind hierbei insbesondere die waffenrechtlichen, jagdrechtlichen sowie tierschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über den Umgang mit invasiven Arten. Der Waschbär unterliegt dem Jagdrecht und wird künftig ganzjährig bejagbar sein; der Elterntierschutz gemäß § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz ist zu beachten.

Der Gebrauch von Schusswaffen in befriedeten Bezirken unterliegt den einschlägigen waffenrechtlichen und waffentechnischen Anforderungen. Die Verantwortung für die Schussabgabe trägt der jeweilige Eigentümer, Nutzungsberechtigte beziehungsweise deren Beauftragte.

D-65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:
poststelle@landwirtschaft.hessen.de

Internet:
www.landwirtschaft.hessen.de



Sofern die Voraussetzungen für eine sichere Tötung an der Fangstelle vorliegen, kann die Tötung dort erfolgen oder das Tier kann zum Zweck der Tötung in ein Jagdrevier verbracht werden. Der Transport ist dabei so kurz wie möglich zu halten. Tiertransporte, die nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden – hierzu zählt auch die Jagdausübung – sind rechtlich grundsätzlich zulässig.

Darüber hinaus lässt Art. 7 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 den Transport von Exemplaren gelisteter Arten zu entsprechenden Einrichtungen ausdrücklich zu.

Im Auftrag

gez. Stute i.V.

(Wilke)